# Zivilschutz '95

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-

Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band (Jahr): 68 (1995)

Heft 2

PDF erstellt am: 26.05.2024

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Kantone und Gemeinden sind gefordert

Am 1. Januar 1995 hat für den Zivilschutz ein neues Kapitel begonnen. Katastrophen- und Nothilfe als neuer zusätzlicher Hauptauftrag, Reduzierung der Bestände um fast einen Drittel auf gesamtschweizerisch noch 38 000 Zivilschutzangehörige, Herabsetzung der Schutzdienstpflicht von 60 auf 52 Jahre, Straffung der Organisation, verbesserte Ausbildung und Ausrüstung, Regionalisierung, Verbundlösung mit Partnerorganisationen sind die wichtigsten Elemente der neuen Zivilschutzgesetzgebung des Bundes. Es liegt nun an den Kantonen und Gemeinden, diese Vorgaben umzusetzen.

H.H. Der Handlungsbedarf für die Kantone und Gemeinden ist gross. Es geht vor allem darum

- die kantonalen Gesetze und Verordnungen den Bundesnormen anzupassen;
- die Regionalisierung und das Zusammenlegen von Zivilschutzorganisationen so voranzutreiben, dass trotz der Bestandesreduktion eine optimale Einsatzbereitschaft erreicht wird;
- die Einsatzbereitschaft zu steigern durch das Bereitstellen von schnellen Einsatzformationen, so dass innerhalb einer Stunde erste Pikettelemente, innerhalb sechs Stunden weitere Retungsformationen und innert 24 bis 36 Stunden das Gros der Zivilschutzorganisation im Einsatz stehen können;
- die Ausbildung zielgerichteter

und bedürfnisorientierter zu gestalten durch die Einführung eines Einteilungsrapportes und die Durchführung von Grundkursen, die auf die vorhandenen Kenntnisse abgestimmt sind, sowie von straff geführten, praxisbezogenen Wiederholungskursen in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, namentlich der Feuerwehr;

- das neue Material und die neue, wettertaugliche Ausrüstung der Rettungspioniere schrittweise einzuführen;
- im personellen Bereich die Gliederung der Zivilschutzorganisation dem neuen Auftrag anzupassen und die Freistellung zugunsten der Partnerorganisationen vorzunehmen;
- im baulichen Bereich den Schutzraumbau so zu steuern,

- dass sich Überkapazitäten vermeiden lassen;
- die Informationen der Bevölkerung zu verbessern.

Die Umsetzung des neuen Zivilschutzes, der weiterhin auf dem bewährten Milizsystem beruht und dessen Hauptträger die Gemeinden sind, wird mehrere Jahre beanspruchen. Trotz der damit verbundenen Effizienzsteigerung wird der neue Zivilschutz im Vergleich zur bisherigen Konzeption bis zum Jahre 2010 insgesamt mehr als 2,8 Milliarden Franken Einsparungen ermöglichen.

#### **Neue Rubrik**

-r. Ihr «Der Fourier» versteht sich als vielseitiges Fachorgan. Viele Angehörige der Armee (AdA) werden nicht darum herum kommen, das gelbe Dienstbüchlein zu fassen. Zudem gibt's Leserinnen und Leser, die bereits engeren «Kontakt» mit dem Zivilschutz haben. Damit die Fouriere und Quartiermeister stets aktuell über diese Organisation unterrichtet sind, schuf unsere Zeitschrift die Rubrik «Zivilschutz '95». Wir hoffen damit, einem echten Informationsbedürfnis entsprochen zu haben.

#### **Impressum**

#### DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes Nr. 2/68. Jahrgang erscheint monatlich beglaubigte Auflage 10 736 (WEMF)

#### Redaktion: DER FOURIER

6002 Luzern, Postfach 2840 Telefon 041/23 71 23, Telefax 041/23 71 22

#### Verantwortlicher Redaktor:

Meinrad A. Schuler (-r.) Administration: Heidy Wagner-Sigrist (wag.)

### Redaktion «Sektionsnachrichten»:

Four Jürg Morger, Obere Kirchstrasse 12, 8304 Wallisellen Telefon P 01/830 25 51, G 01/853 05 68 Fax 01/853 29 66

## **Verlag/Herausgeber:**Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission,

Präsident Four Peter Salathé,
Alpenstrasse 42, 8200 Schaffhausen
Telefon P 053 25 79 70, G 053 82 51 11
Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen.
Für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere und übrige Abonnenten Fr. 28.–. Einzelnummer Fr. 2.80.
Postcheckkonto 80-18 908-2

#### Inserate:

Anzeigenverwaltung: Kurt Glarner Huberlistrasse 797, 8260 Stein am Rhein Telefon 054/41 19 69, Telefax 054/41 19 69 Inseratenschluss: am 5. des Vormonats; Beilagen und Stelleninserate am 15. des Vormonats

#### Druck/Vertrieb:

Triner AG, Schmiedgasse 7, 6430 Schwyz Telefon 043/21 10 37, Telefax 043/21 70 37

#### Sat

Satzatelier Leuthard & Gnos, Satz · Grafik · Bild Bösch 35, 6331 Hünenberg Tel. 042/36 22 88, Telefax 042/36 85 30

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Reportagen kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

#### Redaktionsschluss

April-Nummer 1995: 1. März 1995 Mai-Nummer 1995: 3. April 1995 Juni-Nummer 1995: 2. Mai 1995



Member of the European Military Press Association (EMPA)